



Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

per E-Mail: v@bka.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BKA-603.722/0004-V/2010

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 1652/10/ES/SL
Dr. Elisabeth Sperlich

Durchwahl
4273

Datum
15.11.2010

Vorbereitung des Budgetbegleitgesetzes 2011-2014 - Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst - Entwurf eines seinen Wirkungsbereich betreffenden Beitrages

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel X3 Änderung des KommAustria-Gesetzes

Zu § 33 Abs. 3a:

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut des § 33 Abs. 3a im Textentwurf des KommAustria-Gesetzes von jenem in der Textgegenüberstellung abweicht. In der Textgegenüberstellung steht ein ganzer Satz (dritter Satz: „Zusätzlich hat das Bundeskanzleramt für Zwecke der Betriebsförderung ...“) mehr als im Textentwurf. Außerdem weichen die Fassungen des letzten Satzes in den beiden Dokumenten sprachlich voneinander ab. Auch die Erläuterungen dazu sind offenbar unvollständig oder zumindest unverständlich.

Zu Artikel X4 Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Zu §§ 42 Abs. 1 und 44a Abs. 3:

Grundsätzlich scheint eine Kundmachungsmöglichkeit im Internet sinnvoll zu sein. Allerdings sollte ergänzend geregelt werden, dass die Kundmachung „jedenfalls“ auf der Homepage jener Behörde(n) kundzumachen ist, die am Verfahren beteiligt sind, sofern diese eine Homepage eingerichtet haben. Dort würde ein Betroffener eine solche Kundmachung vermuten; der jetzige Gesetzestext würde es auch möglich machen, dass die Kundmachung auf einer anderen Website (z.B. einer eigens für das Verfahren eingerichteten Website) vorgenommen wird. Auch dies ist grundsätzlich sinnvoll, doch würde ein vom Verfahren Betroffener primär auf der Behördenseite suchen.

Zu Artikel X5 Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes

Zu § 50 Abs. 3:

Aus rechtsstaatlicher Sicht scheint der Entfall der Vorschrift, wonach auch der Inhalt der Ermächtigung in der Urkunde anzuführen ist, problematisch zu sein. Der Inhalt der Ermächtigung

bezieht sich nämlich auch auf die Verwaltungsübertretungen, die mit Organstrafverfügung geahndet werden können, und auf den (fixen) Strafbetrag für die jeweilige Verwaltungsübertretung. Die Ermächtigung hat jeweils individuell an ein bestimmtes Organ zu erfolgen. Der Inhalt der jeweils erteilten Ermächtigung wird derzeit in der Urkunde festgehalten.

Anscheinend ist nach dem vorliegenden Entwurf gewollt, dass der Inhalt der Ermächtigung nur mehr mündlich kommuniziert wird, was wohl bei einer umfangreichen Ermächtigung gewisse Probleme mit sich bringen könnte. Für ein ermächtigtes Organ könnte es eine Arbeits- erleichterung darstellen, wenn es aus der Urkunde ersehen kann, für welche Verwaltungs- übertretung es welchen Strafbetrag festlegen darf. Fraglich ist, was die Vorlage der Urkunde einem Beschuldigten nützen soll, wenn er daraus nicht erkennen kann, wozu das jeweilige Organ konkret ermächtigt ist. Ein Beschuldigter kann nur mehr feststellen, ob ein Organ, das eine Organstrafverfügung verhängt, eine (grundsätzliche) Ermächtigung hat. Ob ein Organ seine Ermächtigung überschreitet, kann ein Beschuldigter im Zuge der Amtshandlung nicht mehr feststellen.

Es wird daher angeregt, von der geplanten Änderung aus rechtsstaatlichen Erwägungen Abstand zu nehmen oder in Zukunft die Delikte und Strafbeträge durch Verordnung festzulegen, wie dies von einem Teil der juristischen Lehre bereits jetzt vertreten wird.

Zu Artikel X6 Änderung des Zustellgesetzes

Zu §§ 29 Abs. 1 Z 11 und 35 Abs. 9:

Die Novellierung des Zustellgesetzes hinsichtlich einer direkten technischen und organisato- rischen Verbindung der elektronischen Zustellsysteme des Bundes mit dem elektronischen Zustellwesen der Justiz (Elektronischer Rechtsverkehr; ERV) wird vorbehaltlos begrüßt. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass die in den Erläuterungen aufscheinende Formulierung „*Ein solches Verlangen kann die Weiterleitung eines einzelnen Dokuments, die Weiterleitung von nach generellen Merkmalen bestimmten Dokumenten oder auch die Weiterleitung aller künftig zuzustellender Dokumente zum Inhalt haben.*“ mögliche technische und organisatorische Probleme in sich birgt.

Wir empfehlen, die ohnehin nur wahlfreie Weiterleitung nur generell, nicht aber nach „*Merkmale bestimmter Dokumente*“ zuzulassen, weil das Kommunizieren der Optionen bzw. der Funktionalität einer Filterung nach Dokumenttypen einen unverhältnismäßigen Aufwand für die betroffenen Unternehmen darstellen würde.

Die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich wird auf elektronischem Weg dem Nationalrat übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin